



ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

- GEMÄSS DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE, SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES (PLANZEICHENVERORDNUNG)  
(DIE NUMMERIERUNG IST IN DER REIHENFOLGE DER PLANZEICHENVERORDNUNG)
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
    - MD** DORFGEBIET (§ 4 ABS 1 - 3 BAUNVO)
  - MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
    - E+DG, E+UG ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
    - 04 GRUNDFLÄCHENZAHL (HOCHSTZULASSIG)
    - 08 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (HOCHSTZULASSIG)
  - BAUWEISE
    - 0 OFFENE BAUWEISE
    - BAUGRENZE
  - VERKEHRSPLANEN
    - STRAßENVERKEHRSPFLÄCHEN ÖFFENTLICH
    - STRAßENBEGRENZUNGSLINIEN
    - VERKEHRSPFLÄCHEN SONSTIGER VERKEHRSPFLÄCHEN
    - MASSANGABE ÜBER AUSBAUREITE DER VERKEHRSWEGE
  - GRÜNPLÄNEN
    - PFLANZGEHÖR FÜR BAUME ENTSPRECHEND DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN UNTER 0.6
  - SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
    - FLÄCHEN FÜR PRIVATE STELLPLÄTZE, DIE ZUR STRASSE HIN NICHT ABGEZAUNT WERDEN DÜRFEN
    - GARAGEN
    - BEGRENZUNGSLINIEN DER STELLPLÄTZFLÄCHEN
    - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEHAUUNGSPLANES
    - BEGRENZUNG DER AUSBAUFREIEN ZONE
    - GARAGENZUFAHRT
    - FIRSTRICHTUNG WIRD NICHT FESTGELEGT
    - MULTIFUNKTIONSTANDPLATZ
  - KARTENZEICHEN DER BAYERISCHEN FLURKARTEN
    - BESTEHENDE FLURGRUNDSTÜCKSGRENZEN MIT GRENZSTEIFEN
    - BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE
    - BESTEHENDE WIRTSCHAFTSGEBÄUDE UND GEWERBLICHE RAUME (NEBENGEBÄUDE)
    - HOHENLINIEN
    - FLURGRUNDSTÜCKSNUMMERN
  - SONSTIGE PLANLICHE ZEICHEN
    - TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE IN RAHMEN EINER GEOMETRISCHEN BAULICHEN ENTWICKLUNG (NEU VERMESSEN)
    - BESTEHENDE FLURGRUNDSTÜCKSGRENZEN WERDEN AUFGELASSEN
    - ORTSEINFAHRTSSCHILDER
    - PLANSTRASSE STRASSENBEZEICHNUNG
    - BRUNNENBEL FLURBEZEICHNUNG
    - SCHUTZDREIECK
    - EXISTIERENDE KANALISATION

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- FESTSETZUNGEN NACH § 9 DES BAUG
- MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE
    - 0.11 BEI EINZELHAUSGRUNDSTÜCKEN 600 qm
  - FIRSTRICHTUNG
    - 0.2 EINE FIRSTRICHTUNG IST I.T. 13.11. NICHT FESTGELEGT
  - GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
    - 0.3 ZU 2.1 JE NACH GELÄNDENEIGUNG SIND NACHFOLGENDE GEBÄUDE-TYPEN ANZUWENDEN:
      - A) BEI HÄNGLICHER GELÄNDENEIGUNG VON 1,50 M UND MEHR AUF GEBÄUDE-TIEFE
        - HÄNGBAUWEISE MIT ERDGESCHOSS UND EBEREN GESCHOSS
      - B) BEI SCHWACH GENEIGTEM ODER EBENEM GELÄNDE
        - ERDGESCHOSS UND AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS
        - ODER: - NUR ERDGESCHOSS
- AR NATURLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE BEDEUTET: DIES IST DIE NATURLICHE, TATSÄCHLICH VORHANDENE ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGELEGT GELÄNDEOBERFLÄCHE.
- ZULASSIG NACH 0.3 A
    - 2 VOLLGESCHOSS = ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS
    - DACHFORM: SATTELDACH
    - DACHNEIGUNG: 23° - 33°
    - KNIESTOCK: ZULASSIG MIT MAX. 1,25 m HOHE
    - DACHGAUPEN: ZULASSIG, ORTGANGABSTAND mind. 7 m
    - TRAUPTHOHE: BERGSEITS AB FERTIGEM GELÄNDE MAX. 4,00 m  
TALSEITS AB FERTIGEM GELÄNDE MAX. 6,50 m
    - SOCKELHOHE: 0,30 m IM BEREICH ERDGESCHOSS SOWIE MAX. 2,75 m AB NATURLICHER GELÄNDEOBERKÄNTE IM BEREICH UNTERGESCHOSS
  - ZULASSIG NACH 0.3 B
    - 2 VOLLGESCHOSS = ERDGESCHOSS UND AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS (KELLERGESCHOSS DARF NICHT SICHTBAR WERDEN)
    - DACHFORM: SATTELDACH
    - DACHNEIGUNG: 23° - 33°
    - KNIESTOCK: ZULASSIG MIT MAX. 1,25 m HOHE
    - DACHGAUPEN: ZULASSIG, ORTGANGABSTAND mind. 7 m
    - TRAUPTHOHE: AB FERTIGEM GELÄNDE MAX. 4,35 m
    - SOCKELHOHE: MAX. 0,30 m AB NATURLICHER GELÄNDEOBERKÄNTE
    - DACHDECKUNG: NATURFARBEN
    - ALLGEMEIN: NATURFARBEN

GRÜNORDNUNG - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- GRÜNORDNUNG
- PRIVAT GRÜNPLÄNEN
    - 0.6.8 PRIVATE GRÜNPLÄNEN:
      - 1. UNBEBAUTE GRUNDSTÜCKE SIND - SOWEIT VERTRETBAR LANDWIRTSCHAFTLICH ZU NUTZEN. SIND GRUNDSTÜCKE LANDWIRTSCHAFTLICH NICHT ZU NUTZEN, SIND DIESE ALS WIESE ANZUSÄEN UND ZWEIMAL JÄHRLICH ZU MAHEN.
      - 2. DURCH BAUMASSNAHMEN HERVORGERUFENE VERÄNDERUNGEN DER TOPOGRAPHIE SIND IN UNMITTLBAREM GEBÄUBEBEREICH ABZUFANGEN ODER SO ZU PLANIEREN, DASS DIE URSPRÜNGLICHE GELÄNDEGESTALT GEWÄHRT BLEIBT
      - 3. TERRASSEN SIND NUR ALS TEIL DER GEBÄUDE ZU ERRICHTEN
      - 4. TREPPEN IM ZUSAMMENHANG MIT TERRASSEN SIND NUR ALS TEIL DER GEBÄUDE ZU ERRICHTEN.
      - 5. MAUERN, DIE NICHT IM ZUSAMMENHANG MIT GEBÄUDEN ERRICHTET WERDEN, SIND NUR ALS STÜTZMAUERN ZULASSIG.
      - 6. PFLANZGEHÖR: STRASSESEITIG MIND. EIN HAUSHAUM AUF JEDEM GRUNDSTÜCK  
VORSCHLAG: OIBSTÄUHE MIT HOCHSTAMM
      - 7. NICHT ZUR VERWENDUNG KOMMEN NACHSTEHEND AUFGEFÜHRTE PFLANZENARTEN:
 

|        |           |       |         |             |
|--------|-----------|-------|---------|-------------|
| ARTEN: | BLAUTANNE | PICEA | UND     | ABIES-ARTEN |
|        | ESSIGBAUM | PHIUS | TYPHINA |             |
      - FORMEN: ALLE ZWERG UND KRUPPELFORMEN VON NÄDELGEHÖLZERN, SAULENFORMEN MIT AUSNAHME VON HAINBUCH UND EICHE, ALLE ANDEREN SAULENFORMEN SIND UNZULASSIG. TRAUERFORMEN SIND UNZULASSIG.
- GRUNDLAGEN FÜR DIE EINZELNEN FESTSETZUNGEN
- DIE FESTSETZUNGEN DES BEHAUUNGSPLANES STÜTZEN SICH AUF DIE §§ 2, 8, 9, 13 UND 30 BAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I, S. 349) DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG §§ 4, 12, 14 BIS 20, 21 UND 23 (BAUNVO IN DER FASSUNG BEKANNTMACHUNG VOM 26.11.1968 (BGBl. I, S. 263)) SOWIE DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I, S. 2256)

VERFAHRENSVERMERKE

DER BEHAUUNGSPLAN VOM 03.03.1986 HAT VOM ..... BIS ..... IN DER MARKTVERWALTUNG UNTERGRIESBACH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN ÖFFENTLICH DURCH ..... AM ..... BEKANNT GEMACHT. DER MARKT HAT MIT BESCHLUSS VOM ..... DIESEN BEHAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BAUG UND ART. 91 ABS. 4 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN!

UNTERGRIESBACH, DEN ..... MARKT UNTERGRIESBACH (DER BÜRGERMEISTER)

DER BEHAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS § 11 BAUG GENEHMIGT. DER GENEHMIGUNG LIEGT DIE ..... VOM ..... NR. .... ZUGRUNDE.

PASSAU, DEN ..... LANDRATSAMT

DER BEHAUUNGSPLAN WIRD MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG GEMÄSS § 12 BAUG, DAS IST AM ..... RECHTSVERBINDLICH. DER BEHAUUNGSPLAN HAT VOM ..... BIS ..... IN ..... AUSGELEGEN. DIE GENEHMIGUNG DES BEHAUUNGSPLANES, SOWIE ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT. AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 C ABS. 1, SATZ 1 UND 2, SOWIE ABS. 2 BAUG ÜBER DIE FRISTGERECHTE GELTENDMACHUNG EITLICKER ENTSCHEIDUNGS ANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULASSIGE NUTZUNG DURCH DIESE ANORDNUNG UND ÜBER DAS ERLOSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN! EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BAUG BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEHAUUNGSPLANES IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNER HALB EINES JAHRES SEIT INKRAFTTRETEN DES BEHAUUNGSPLANES SCHRIFTLICH GEGENÜBER DER GEMEINDE GEMACHT WORDEN IST.

UNTERGRIESBACH, DEN ..... MARKT UNTERGRIESBACH (DER BÜRGERMEISTER)

BEARBEITUNGSVERMERK:

DIE AUSARBEITUNG DIESES BEHAUUNGSPLANES ERFOLGTE AUF ANTRAG DES MARKTES UNTERGRIESBACH VOM 1. OKTOBER 1984 DURCH: ARCHITECTEN RUSCHKA GRILLHOSI MARKTSTRASSE 18 8391 UNTERGRIESBACH

UNTERGRIESBACH, DEN 29.07.1985

PLANUNGSUNTERLAGEN: FLURKARTE NR. XX.69.7 DES VERMESSUNGSAMTES PASSAU U. HOHENLINIENKARTEN DES LANDESMESSEAMTES MÜNCHEN. (NICHT FÜR GENAUE MASSENTNAHME!)

IM BEHAUUNGSPLAN I.D. FASSUNG VOM ..... WÜRDEN DIE ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN GEMÄSS DER STELLUNGNAHME DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE RINGARBEITET.

# BEBAUUNGSPLAN GOTTSDORF AM DORFBACH 2 MARKT UNTERGRIESBACH LANDKREIS PASSAU

PLANGEBIET:

WESTLICH: ORTSKERN GOTTSDORF  
ÖSTLICH: GEPLANTE KREISSTRASSE PA 52  
NÖRDLICH: MD GOTTSDORF-ÖST  
SÜDLICH: DORFBACH

HERAUSGEGEBEN VOM BAYER. LANDESMESSEAMT MÜNCHEN 1971  
BERICHTIGUNG

Maßstab = 1:1000

NORD